

Bremerhavener Sport-Schwimmclub von 2005 e.V. (BSSC 05)

VEREINSSATZUNG

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr, Vereinsfarben und Vereinslogo

- (1) Der Verein wurde am 23.11.2005 in Bremerhaven gegründet und führt den Namen „1. Bremerhavener Sport-Schwimmclub von 2005“. Er trägt den Namenszusatz „e.V.“. Der Verein ist beim Amtsgericht Bremerhaven im Vereinsregister unter der Nummer 1169 eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Bremerhaven.
- (3) Gerichtsstand ist Bremerhaven
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Die Vereinsfarben sind **blau/weiß**.
- (6) Der Verein führt folgendes Logo: (Abb.)



§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Der Verein setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen und konfessionellen Gesichtspunkten den sportlichen Interessen seiner Mitglieder zu dienen.

- (2) Der Vereinszweck wird erreicht, indem der Verein den vom Deutschen Schwimmverband e.V. propagierten Breiten-, Gesundheits- und Leistungssport sowie die schwimmsportliche Freizeitgestaltung für Jugendliche und Senioren fördert, anbietet und durchführt. In erster Linie legt der Verein Wert auf das Erlernen der schwimmsportlichen Grundfertigkeiten im Kindesalter.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt im Rahmen des § 2 dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 4

Verbandsmitgliedschaften

- (1) Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Bremen (LSB) und seiner zuständigen Landesfachverbände.
- (2) Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Bestimmungen der Verbände gem. Absatz (1) als verbindlich an.
- (3) Die Mitglieder des Vereins unterwerfen sich durch ihren Beitritt zum Verein den Satzungen, Ordnungen und Bestimmungen der Verbände gemäß Absatz (1). Soweit danach Verbandsrecht

gilt, überträgt der Verein seine Ordnungsgewalt auf die Verbände gemäß Absatz (1).

§ 5 Vereinsmitgliedschaft

- (1) Jede natürliche und juristische Person sowie Personenvereinigungen können Mitglied werden.
- (2) Der Verein besteht aus:
 - a) Ordentlichen Mitgliedern
 - b) Außerordentlichen Mitgliedern
 - c) Ehrenvorsitzenden (w/m) und Ehrenmitgliedern
- (3) Ordentliche Mitglieder sind natürliche Personen, die ihre Mitgliedschaft gem. § 7 der Satzung beantragt haben.
- (4) Außerordentliche Mitglieder sind:
 - a) Juristische Personen
 - b) Vereine und vereinsähnliche Personenvereinigungen
- (5) Ehrenvorsitzende (w/m) und Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um die Förderung des Sports und den Verein besonders verdient gemacht haben. Einzelheiten regelt die Ehrenordnung.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitgliedes wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Antrag an den Vorstand zu richten. Der Antrag eines beschränkt Geschäftsfähigen oder eines Geschäftsunfähigen ist von den gesetzlichen Vertretern zu stellen.
- (2) Die Abgabe des Antrages bedeutet die vorläufige Aufnahme des ordentlichen Mitglieds in den Verein. Sie wird endgültig, wenn der Vorstand die Aufnahme nicht innerhalb von vier Wochen ablehnt.

- (3) Dabei bedarf es nicht der Angabe von Gründen. Mit der vorläufigen Aufnahme unterwirft sich das ordentliche Mitglied der Satzung und den erlassenen Ordnungen.
- (4) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem ersten Tag des Monats in dem sie beantragt worden ist.
- (5) Der Beginn der Mitgliedschaft eines außerordentlichen Mitgliedes gemäß § 5 (4) wird durch eine besondere Vereinbarung zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Vereinsvorstand festgelegt.
- (6) Die Mitgliedsdauer beträgt ein Jahr.
- (7) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein ist nicht gegeben. Die Aufnahme eines beschränkt Geschäftsfähigen ist davon abhängig, dass die gesetzlichen Vertreter für die Entrichtung der Mitgliedsbeiträge haften.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Austritt aus dem Verein (Kündigung)
 - b) Ausschluss aus dem Verein
 - c) Streichung von der Mitgliederliste
 - d) Tod
 - e) Auflösung des Vereins
- (2) Bei Beendigung der Mitgliedschaft – gleich aus welchem Grund – erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis – insbesondere ausstehende Beitragspflichten – bleiben unberührt.

§ 9 Austritt aus dem Verein

- (1) Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vereinsvorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderhalbjahres unter

Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen erklärt werden.

- (2) Die Beendigung der Mitgliedschaft der außerordentlichen Mitglieder ergibt sich aus zwischen diesen außerordentlichen Mitgliedern und dem Vereinsvorstand getroffenen Vereinbarungen.

§ 10

Ausschluss aus dem Verein

- (1) Der Ausschluss aus dem Verein ist nur aus wichtigem Grund zulässig.
- (2) Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
- (3) Der Ausschließungsantrag ist dem betreffenden Mitglied samt Begründung mit der Aufforderung zuzuleiten, sich binnen einer Frist von zwei Wochen sich gegenüber dem Vorstand zu äußern. Nach Ablauf der Frist entscheidet der Vorstand.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der Beschluss über die Ausschließung eines Mitgliedes bedarf zu seiner Wirksamkeit einer Zweidrittelmehrheit der in der Sitzung anwesenden Vorstandsmitglieder.
- (5) Der Ausschluss wird mit Beschlussfassung wirksam.
- (6) Der Beschluss ist dem Mitglied unverzüglich mit Begründung schriftlich mitzuteilen.
- (7) Gegen diesen Beschluss steht dem ausgeschlossenen Mitglied innerhalb von zwei Wochen ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses die schriftlich begründete Anrufung des Schlichtungsrates zu.
- (8) Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.
- (9) Das Ausschlussverfahren gegen einen Funktionsträger des Vereins wird in der Rechtsordnung geregelt.

§ 11

Streichung von der Mitgliederliste

- (1) Gerät ein Mitglied mit seinen Beitragspflichten in Zahlungsrückstand und wird der Rückstand auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb einer Frist von drei Wochen ab Absendung der Mahnung im vollen Umfange abgedeckt, so kann das betroffene Mitglied von der Mitgliederliste gestrichen werden.
- (2) Mit der Streichung ist das Mitglied aus dem Verein ausgeschieden.
- (3) In der Mahnung ist das Mitglied auf die sich aus Absatz 1 ergebende Rechtsfolge hinzuweisen. Die Mahnung ist an die Letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitgliedes zu richten. Sie ist mit eingeschriebenem Brief zu versenden. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn sie als unzustellbar zurückkommt.
- (4) Die Streichung von der Mitgliederliste erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Einer Bekanntmachung des Beschlusses gegenüber dem betroffenen Mitglied bedarf es zu seiner Wirksamkeit nicht. Ein Rechtsmittel ist nicht gegeben.
- (5) § 8 (2) bleibt unberührt.

§ 12

Mitgliedschaftsrechte

- (1) Mitglieder, die geschäftsunfähig sind, haben kein Stimmrecht.
- (2) Dasselbe gilt für Mitglieder, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Für das Stimmrecht in der Jugendvertretung gelten die Bestimmungen der Jugendordnung.

- (3) Das Stimmrecht der Mitglieder ab dem 16. Lebensjahr wird durch sie persönlich ausgeübt. Einer besonderen Zustimmung des / der gesetzlichen Vertreter(s) bedarf es dazu nicht.
- (4) Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht.
- (5) Die Mitglieder sind berechtigt, sämtliche Angebote des Vereins wahrzunehmen.

§ 13

Beitragsleistungen und -pflichten

- (1) Ordentliche Mitglieder haben eine Aufnahmegebühr zu entrichten.
- (2) Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge zu leisten, die im Voraus fällig sind.
- (3) Die Betragshöhe kann nach Mitgliedergruppen unterschiedlich festgesetzt werden. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.
- (4) Für die Anschaffung oder Herstellung von Immobilien sowie zur Abwendung einer drohenden Insolvenz können Umlagen erhoben werden.
- (5) Die Umlagen dürfen jährlich einen Betrag von sechs monatlichen Mitgliedsbeiträgen nicht überschreiten.
- (6) Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge für ordentliche Mitglieder und die Umlagen beschließt die Mitgliederversammlung.
- (7) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge für außerordentliche Mitglieder und der Aufnahme- und Verwaltungsgebühren wird vom Vorstand festgesetzt.
- (8) Die Höhe und die Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge und Gebühren werden in der Beitrags und Gebührenordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist, veröffentlicht.
- (9) Beitragsermäßigungen können mit Beginn des Monats gewährt werden, in dem der nach der Beitrags- und Gebührenordnung erforderliche Nachweis dem Vorstand vorgelegt wird.

- (10) Soll eine Beitragsermäßigung über den bisher gewährten Zeitraum hinaus verlängert werden, so ist dies dem Vorstand spätestens vierzehn Kalendertage vor dem Ablauf der Beitragsermäßigung anzuzeigen. Andernfalls hat das Mitglied die dem Verein dadurch entstehenden Kosten zu tragen.
- (11) Die Beiträge und Gebühren des Vereins werden grundsätzlich im Lastschriftverfahren erhoben. Bei anderweitiger Zahlungsweise hat das Mitglied die dadurch entstehenden Kosten zu tragen.
- (12) Gerät ein Mitglied mit Beitragszahlungen in Verzug, wird nach einmaliger Mahnung das gerichtliche Mahn und Vollstreckungsverfahren beantragt.
- (13) Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 14

Sonstige Pflichten der Mitglieder

- (1) Für die Mitglieder sind die Satzung, die zu deren Ergänzung erlassenen Ordnungen und die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles ist zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
- (3) Jede Änderung des Namens, der Anschrift und der Bankverbindung ist dem Vorstand umgehend mitzuteilen.

§ 15

Die Vereinsorgane

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand gem. § 26 BGB
 - c) der erweiterte Vorstand
 - d) der Schlichtungsrat

- (2) Alle Organmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (3) Alle Organmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein.
- (4) Personalunion von Organmitgliedern ist unzulässig.

§ 16

Ordentliche und Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins, sie ist vereinsöffentlich.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel einmal jährlich bis zum 30. April d. J. statt.
- (3) Der Termin der Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand sechs Wochen vorher auf der Homepage des Vereins, <http://www.bssc05.de> bekannt gegeben.
- (4) Alle Mitglieder sind berechtigt, bis vier Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich Anträge zur Tagesordnung mit Begründung beim Vorstand einzureichen. Darauf ist in der Terminankündigung unter Hinweis auf die Frist hinzuweisen.
- (5) Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgelegt und den Mitgliedern drei Wochen vor der Mitgliederversammlung auf der Homepage des Vereins bekannt gegeben.
- (6) Nach der Bekanntgabe der Tagesordnung können im Ausnahmefall noch Dringlichkeitsanträge beim Vorstand bis 8 Tage vor der Mitgliederversammlung mit schriftlicher Begründung eingereicht werden. Als Dringlichkeitsanträge sind ausnahmsweise nur solche Anträge zulässig, die innerhalb der oben erwähnten Fristen nachweisbar nicht eingereicht werden konnten und der Sache nach für den Verein von so herausragender Bedeutung sind, dass sie in der Tagesordnung der Mitgliederversammlung aufzunehmen sind. Der Vorstand muss diese Anträge sofort auf der Homepage des Vereins bekannt geben. Ferner ist erforderlich dass die Mitgliederversammlung den Antrag mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten in die Tagesordnung

aufnimmt. Anträge auf Satzungsänderung können nicht per Dringlichkeitsantrag gestellt werden.

- (7) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist. Das Minderheitenverlangen ist von mindestens einem Drittel der Vereinsmitglieder zu stellen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist spätestens innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Ersuchens einzuberufen.
- (8) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (9) Die Mitgliederversammlung wird von einem Versammlungsleiter geleitet, der auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Beginn gewählt wird.
- (10) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet die Mitgliederversammlung per Beschluss.
- (11) Weitere Einzelheiten zum Ablauf und zur Durchführung der Mitgliederversammlung regelt die Versammlungs- und Wahlordnung die nicht Bestandteil dieser Satzung ist und von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 17

Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich zuständig in folgenden Vereinsangelegenheiten:

- a) Wahl und Abberufung des Vorstandes
- b) Wahl der Kassenprüfer
- c) Wahl des/der Sportlichen Leiters/in
- d) Wahl der Mitglieder des Schlichtungsrates
- e) Bestätigung des Sprechers des Schlichtungsrates
- f) Bestätigung des Jugendreferenten

- g) Genehmigung des Geschäftsberichtes für das abgelaufene Rechnungsjahr und Entlastung des Vorstandes.
- h) Beschlussfassung über die Haushaltspläne
- i) Beschlussfassung über Mitgliedsbeiträge
- j) Beschlussfassung über Umlagen
- k) Ernennung von Ehrenvorsitzenden

§ 18 Gesamtvorstand

- (1) Der Gesamtvorstand besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Kassenwart
 - d) dem Schwimmwart
 - e) dem Jugendwart
- (2) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes vorher schriftlich erklärt haben.
- (3) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen einen kommissarischen Nachfolger bestimmen.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes haben in der Mitgliederversammlung je eine Stimme.
- (5) Die Sitzungen des Vorstandes werden durch den 1. Vorsitzenden oder durch seinen Vertreter einberufen.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Für die Beschlussfassung im Vorstand gelten die Bestimmungen der Mitgliederversammlung.
- (7) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 19 Aufgaben des Gesamtvorstandes

- (1) Der Gesamtvorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Der Vorstand leitet den Verein.
- (2) Der Gesamtvorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch. Er führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung im Rahmen des genehmigten Haushalts und verwaltet das Vereinsvermögen.
- (3) Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung eine Geschäftsstelle einrichten und das dafür erforderliche Personal anstellen.
- (4) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung.
 - b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - c) Buchführung, Erstellung des Jahresberichts und der Jahresrechnung.
 - d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern
 - e) Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern.

§ 20 Vorstand gem. § 26 BGB

- (1) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten. Alle Personen müssen volljährig sein.
- (2) Zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB.
- (3) Beide Vorstandsmitglieder können nur gemeinsam handeln.

- (4) Die Vertretungsmacht des Vorstandes gem. Absatz 1 ist in der Weise beschränkt, dass
 - a) er bei Rechtsgeschäften von mehr als 10.000 EURO verpflichtet ist, die Zustimmung der Mitgliederversammlung einzuholen.
 - b) Bei Abschluss von Grundstücksgeschäften jeglicher Art die Zustimmung der Mitgliederversammlung notwendig ist.
- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit mehr als 50 v.H. der Anzahl der Vorstandsmitglieder

§ 21 Der Schlichtungsrat

Der Schlichtungsrat hat beratende Funktion. Er ist darüber hinaus bei vereinsinternen Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und dem Verein zuständig.

Näheres regelt die Rechtsordnung.

§ 22 Beiräte

Der Vorstand kann Beiräte berufen.

§ 23 Aufgaben der Beiräte

Aufgabe der Beiräte ist es, den Verein in allen Fragen, die der Vorstand an sie heranträgt. Beratend zu unterstützen.

§ 24 Beschlussfassung, Protokollierung

- (1) Alle Organe des Vereins fassen ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung keine ausdrücklich abweichende Regelung vorsieht.

- (2) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
- (3) Wird bei Wahlen nicht die erforderliche Mehrheit erreicht, so ist der Wahlvorgang zu wiederholen, indem dann die relative Mehrheit entscheidet.
- (4) Alle Beschlüsse und Protokolle der Organe sind schriftlich niederzulegen und vom jeweiligen Protokollführer und vom Leiter der Versammlung zu unterzeichnen.

§ 25 Die Vereinsjugend

- (1) Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr über den Haushalt des Vereins zufließenden Mittel im Rahmen der Grundsätze gem. § 3 dieser Satzung unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Vereins.
- (2) Das Nähere regelt die Jugendordnung, die von der Jugendvollversammlung des Vereins beschlossen wird. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.
- (3) Der/die Vereinsjugendleiter/in bzw. der/die Stellvertreter/in sind Mitglieder des Gesamtvorstandes.
- (4) Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen dieser Satzung der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Jugendvollversammlung.
- (5) Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.

§ 26 Satzungsänderungen

- (1) Über Satzungsänderungen nach § 33 Abs. 1 Satz 1 BGB entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegeben gültigen Stimmen.
- (2) Über Änderungen des Vereinszwecks nach § 33 Abs. 1 Satz 2 BGB entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 27 Vereinsordnungen

- (1) Der Verein gibt sich Vereinsordnungen zur Regelung der internen Vereinsabläufe.
- (2) Alle Ordnungen des Vereins sind nicht Satzungsbestandteil.
- (3) Für den Erlass, eine Änderung etc. ist ausschließlich der Vorstand zuständig, sofern diese Satzung nichts anderes regelt.
- (4) Folgende Ordnungen können erlassen werden:
 - a) Geschäftsordnung
 - b) Beitrags- und Gebührenordnung
 - c) Finanzordnung
 - d) Rechtsordnung
 - e) Sportordnung
 - f) Versammlungs- und Wahlordnung
 - g) Jugendordnung
 - h) Ehrenordnung

§ 28 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt mindestens zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand oder einem anderen Organ des Vereins angehören dürfen.

- (2) Die Amtszeit der Kassenprüfer entspricht der des Vorstandes.
- (3) Die Kassenprüfer prüfen mindestens einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten sowie Buchungsbelegen und erstatten dem Vorstand über jede durchgeführte Prüfung und der Mitgliederversammlung über den Gesamtzeitraum einen schriftlichen Abschlußbericht.

§ 29 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) In dieser Mitgliederversammlung muss mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein.
- (3) Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (4) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der 1. und 2. Vorsitzende als Liquidatoren des Vereins bestellt.
- (5) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Seestadt Bremerhaven, die es unmittelbar und ausschließlich für den gemeinnützigen Amateurschwimmsport in Bremerhaven zu verwenden hat.

§ 30 Gültigkeit der Satzung

- (1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 23.11.2005 beschlossen.
- (2) Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

7 Unterschriften bei Vereinsgründung durch die Gründungsmitglieder:

- 1)
- 2)
- 3)
- 4)
- 5)
- 6)
- 7)

Tag der Satzungserrichtung: 03.11.2005